

Die Japaner in Schantung.

Von H. H. Von Mellenthin.

I. Tokio — Kiautschou — Peking.

Japans Vertragspolitik China gegenüber. — Die mongolische Vormacht in Ostasien. — Tingtan als Basis der militärischen, wirtschaftlichen und politischen Kontrolle Chinas. — Die Einkreisung Peking's von Norden und Süden. — Der angebliche Vertrag mit Deutschland.

Das Ringen um Ostasien wird den zweiten Akt des großen weltpolitischen Dramas, dessen erster Locken zum Abschluß gekommen ist, bilden. Im Mittelpunkt dieses Ringens wird Japan stehen. Ein genauer Kenner des Fernen Ostens und scharfer Beobachter der dortigen Ereignisse hat Japan den Angewandten und Hebelpunkt der Schwerkraft der ostasiatischen Beziehungen und der sich bestimmenden Anziehungs- und Abstoßungskräfte genannt. Durch die Verbindung Englands mit der mongolischen Vormacht wird Tokio, sagt Freiherr von Madsen, gleichsam zur Spule, auf der alle Fäden des Weltpolitischen Drama's sich aufwickeln und von der sie sich wieder, verteilt nach den einzelnen Spindeln, abwickeln.

Es ist wiederum nicht das Bündnisverhältnis mit England allein, welches Japan den Platz in der Mitte der Weltbühne während des zweiten Aktes des weltpolitischen Drama's anweist. Es ist das Verhältnis Japans zu China, wie es sich bis an den heutigen Tag entwickelt hat und welches sich zur Vermittlung Japans in Ostasien ausweitert, welches Japan zum Angelpunkt und Mittelpunkt macht. Die Augen Staatsmänner Dai Nippons haben für den bisherigen Entwicklungsgang Japans in die Stellung der mongolischen Vormacht hinein eine Reihe von Verträgen als Stationen errichtet, gewissermaßen Relaisstationen, an welchen der Vorposten oftmals innegehalten worden ist, die Richtung indes stets die gleiche geblieben ist.

Die neueste Station, auf welcher ein solcher Vorposten innehalten vorgenommen worden ist, hat sich Japan in der Bestimmung des Friedensvertrages von Versailles errichtet, welche die bisher deutsche Schantung in China mit Kiautschou und Tingtan mit allen Rechten auf das Hinterland an Japan überträgt.

Die Betrachtungen der Schantung-Frage, welche bereits hinüberleitet zu den Ereignissen und Wandlungen einer neuen Weltperiode, müssen folgende Punkte umfassen.

1. — Die Vertragspolitik Japans China gegenüber.

2. — Die Bedeutung des Schantung-Besitzes für Japan in Verbindung mit seiner gesamten, auf die Erweiterung der Vormachtstellung in Ostasien gerichteten Politik.

3. — Die deutsche Erbfolge.

Was die Vertragspolitik Japans, so weit sie sich auf den Schantung-Fall bezieht, anbelangt, so sind folgende Vermutungen in erster Linie in Erwägung zu ziehen:

1. — Die Besprechungen (conversations), Verhandlungen und Abmachungen zwischen Japan und China 1915.

2. — Die Geheimverträge Japans mit England und Frankreich 1917.

3. — Der japanisch-chinesische Vertrag von 1918.

4. — Der angebliche Vertrag zwischen Japan und Deutschland 1918.

Diese Gruppe von Verträgen, welche bereits Geschichte gemacht haben, ist perspektiviert von einer Reihe von Noten und Auseinandersetzungen, welche an sich von geringerer Bedeutung sind, aber alle die gleiche Richtung eingeschlagen haben, welche mit der Ueberweisung der Schantung-Halbinsel an Japan durch den Versailles-Friedensvertrag zum von Japan angestrebten Ziel geführt haben.

Anfang des Jahres 1916 überreichte Japan an China, nach der Errichtung der chinesischen Volksrepublik, 21 Forderungen, durch deren Erfüllung sich China vollständig unter den Einfluß und die Kontrolle Japans stellen würde. Die fünfte Gruppe dieser Forderungen bezog sich auf die Ernennung japanischer militärischer und politischer Beamter für China und die Ueberwachung chinesischer Anläufe des Kriegsmaterials. Die Japaner verlangten das rüchliche die vollständige Uebertragung der deutschen Schantung-Besitzung der deutschen Interessen auf der Halbinsel Schantung an Japan und die Zustimmung zum Bau einer japanischen Eisenbahn, um eine Verbindung zwischen Kiautschou mit Ghen und Lungkow herzustellen; die Defnung geöffneter, später festzustellender Vertragslinien in China; die Ausdehnung der Pachtung von Hartkohlen auf 99 Jahre; das Recht der Japaner, in der sibirischen Mandchurien und in der östlichen Mongolei Land zu pachten oder eigentümlich zu erwerben und Bergwerkserzeubnisse zu übernehmen.

Diese Forderungen wurden am 18. Januar 1915 in Peking präsentiert. Sie fielen in ihrer Gesamtheit, auf den Widerspruch der interessierten Fremden Mächte. Am 11. Mai richtete die Regierung in Washington an die Regierungen in Peking und Tokio folgende identische Mitteilung:

„Angeht den Will der Verhandlungen, welche stattgefunden haben und zur Zeit zwischen der Regierung Chinas und der Regierung Japans gepflogen werden, und der Abkommen, soweit sie als Resultat jener gepflogen sind, hat die Regierung der Vereinigten Staaten die Kenntnis von dem Inhalt dieser Verhandlungen, welche sich im Juli 1915 abspielten, erhalten.“

Am 7. Juli 1917 erfolgte die Kriegserklärung Chinas an Deutschland, wodurch der Gegenstand Frankreichs entsprechend, die in chinesischen Sphären befindlichen deutschen Schiffe für die Benutzung Frankreichs frei wurden. Der Kriegserklärung folgten schwere Losstrüben in den sibirischen Provinzen Chinas, wozu die amerikanische Regierung, im Juni 1917, eine Note nach Peking sandte, in welcher auf die Notwendigkeit, alle innerpolitischen Hindernisse während der Dauer des Krieges einzuführen, hingewiesen wurde. Da die Ver. Staaten dieser Schritt für sich allein, ohne vorher Japan und die anderen Alliierten konsultiert zu haben, unternommen hätten, wurde man in Tokio erwidert, daß nationale Interessen entgegenstünden, welche die Ver. Staaten im Hinblick auf die Chinesen einschloßen, was, von Ferner Osten, um die Chinesen zu unterstützen, verbotlich war.

Die japanische Außenminister Moto no pertrah in seinem Antwortschreiben, der Forderung, die Beziehungen zwischen Deutschland und Japan zu verbessern, nachfolgend, was zu erreichen, wie er hinzufügte, er von Anfang an erwidert habe.

Am 2. Februar 1917 antwortete der japanische Außenminister Moto no unter dem Datum des 21. Februar 1917:

„Die japanische Regierung würdigt aufs Höchste den Geist der Freundschaft, in welchem Ihre Regierung Versicherung gegeben hat, und schätzte sich glücklich, durch einen neuen Beweis der engen Bande, welche die beiden alliierten Mächte umschlingen, zu erwidern. Ich freue mich, feststellen zu können, daß die japanische Regierung ihrerseits durchaus darauf bereitet ist, in gleichem Maße die Ansprüche zu unterwerfen, welche auf der Friedenskonferenz von der Regierung St. Britischen Majestät betriffs der deutschen Besetzungen auf den Inseln südlich des Äquators vorgebracht werden mögen.“

2. Japan und Frankreich und England. Am 19. Februar 1917 richtete der japanische Außenminister an den französischen und den englischen Botschafter in Tokio folgende identische Note:

„Die Kaiserliche japanische Regierung ist bisher noch nicht in Besprechungen mit den Entente-Mächten über die Friedensbedingungen, welche Deutschland zu unterzeichnen verbleibt, eingetreten, denn sie ist geleitet von dem Gedanken, daß solche Fragen in Uebereinstimmung zwischen Japan und den genannten Mächten in dem Augenblicke des Beginns der Friedensverhandlungen entschieden werden sollten. Angesichts der künftigen Entwicklung der allgemeinen Lage und angesichts der besonderen, die Friedensbedingungen betreffenden Arrangements, so betriffs der Bestimmungen über den Bosporus, Konstantinopel und die Dardanellen, die bereits von den interessierten Mächten besprochen werden, hält die Kaiserliche japanische Regierung insofern den Augenblick aus für sie für gekommen, ihre Wünsche betreffs gewisser, für Japan wesentlicher Friedensbedingungen auszusprechen und diese der französischen (russischen) Regierung zu unterbreiten.“

„Die französische (russische) Regierung ist voll und ganz bereit, alle Bemühungen der japanischen Regierung insofern, um die Erfüllung dieses Friedensvertrages zu unterstützen, sowie der besonderen, den Frieden des Orientales betreffenden und die Sicherheit des japanischen Reichs für die Zukunft zu gewährleisten, wozu es unumgänglich notwendig ist, Deutschland dessen vollen politischen, militärischen und wirtschaftlichen Tätigkeit im Fernen Osten zu weihen.“

„Unter diesen Umständen schlägt die Kaiserliche japanische Regierung vor, von Deutschland zur Zeit der Friedensverhandlungen die Uebergabe der territorialen und besonderen Interessen, welche Deutschland vor dem Krieg in Schantung besessen hat, und die der nördlich vom Äquator im Pazifischen Ozean gelegenen Inseln zu verlangen.“

„Die Kaiserliche japanische Regierung hofft zusehends, daß die französische (russische) Regierung die Legitimität dieser Forderungen anerkennend die Zustimmung geben wird, daß Japan, nach dem sein Fall als gerecht erwiesen, auf diese volle Zustimmung in dieser Frage zustimmen kann.“

„Die Regierung der französischen Republik ist geneigt, der japanischen Regierung ihre Zustimmung in Bezug auf die Regulierung der Zeit für die Diskussion der für Japan wesentlichen Fragen der Friedensverhandlungen betriffs Schantung und der deutschen Inseln im Pazifischen Ozean auszubringen.“

„Sie stimmt des weitern den Forderungen der Kaiserlichen japanischen Regierung nach der Uebergabe der Rechte, welche Deutschland vor dem Krieg in der Provinz Shantung und auf diesen Inseln besessen, zu.“

„Herr Brand (damals französischer Premier), verlangt auf der anderen Seite, daß Japan seine Wünsche dazu gebe, von China den Abschluß seiner diplomatischen Beziehungen mit Deutschland zu erlangen, sowie dafür, daß es (China) diesem Akt die nöthigsten Beweise der Bedeutung überzeuge. Die Folgen davon sollten in China folgende sein:

1. Japan und England, Schreiben des britischen Botschafters in Tokio an den japanischen Außenminister Moto no, 16. Februar 1917.

„Meine liebe Excellenz: Unter Bezugnahme auf den Gegenstand unserer Unterredung vom 27. letzten Monats, in welcher Ein. Excellenz mich von dem Wunsch der Kaiserlichen Regierung in Kenntnis setzte, die Zustimmung zu erlangen, daß auf einer Friedenskonferenz die Regierung der Britanneische, Majestät die Ansprüche Japans betriffs der Besetzung über die Rechte Deutschlands in Schantung und betriffs der Besetzungen auf den Inseln nördlich des Äquators unterstützen werde, habe ich die Ehre, Ihnen, unter Instructions von St. Britischen Majestät Staatssekretärs des Äußeren, folgende Botschaft der Regierung St. Britischen Majestät zu übermitteln:

Die japanische Außenminister Moto no pertrah in seinem Antwortschreiben, der Forderung, die Beziehungen zwischen Deutschland und Japan zu verbessern, nachfolgend, was zu erreichen, wie er hinzufügte, er von Anfang an erwidert habe.

Am 7. Juli 1917 erfolgte die Kriegserklärung Chinas an Deutschland, wodurch der Gegenstand Frankreichs entsprechend, die in chinesischen Sphären befindlichen deutschen Schiffe für die Benutzung Frankreichs frei wurden. Der Kriegserklärung folgten schwere Losstrüben in den sibirischen Provinzen Chinas, wozu die amerikanische Regierung, im Juni 1917, eine Note nach Peking sandte, in welcher auf die Notwendigkeit, alle innerpolitischen Hindernisse während der Dauer des Krieges einzuführen, hingewiesen wurde. Da die Ver. Staaten dieser Schritt für sich allein, ohne vorher Japan und die anderen Alliierten konsultiert zu haben, unternommen hätten, wurde man in Tokio erwidert, daß nationale Interessen entgegenstünden, welche die Ver. Staaten im Hinblick auf die Chinesen einschloßen, was, von Ferner Osten, um die Chinesen zu unterstützen, verbotlich war.

Die japanische Außenminister Moto no pertrah in seinem Antwortschreiben, der Forderung, die Beziehungen zwischen Deutschland und Japan zu verbessern, nachfolgend, was zu erreichen, wie er hinzufügte, er von Anfang an erwidert habe.

Die japanische Außenminister Moto no pertrah in seinem Antwortschreiben, der Forderung, die Beziehungen zwischen Deutschland und Japan zu verbessern, nachfolgend, was zu erreichen, wie er hinzufügte, er von Anfang an erwidert habe.

Das Verhältnis zwischen Japan und den westlichen Mächten.